



## **Gebührensatzung für die Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und öffentlichen Räume der Stadt Künzelsau**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 12.11.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Künzelsau erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer im Anhang aufgeführten Räumlichkeiten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### **§ 2 Schuldner, Haftung**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer einen Benutzungsvertrag abgeschlossen hat oder die Räumlichkeit gegenüber der Verwaltung reserviert hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe der einzelnen Räumlichkeiten sowie etwaige Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen können der Gebührenliste in Anlage 1 entnommen werden.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung oder dem Vertragsabschluss bzw. mit der Eintragung in den Belegungsplan.
- (2) Die Gebühr ist in der Regel spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. In sonstigen Fällen spätestens am Tag vor der Veranstaltung.

### **§ 5 Benutzung**

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten gelten die am Veranstaltungstag jeweils gültigen Benutzungsordnungen.
- (2) Weitere Benutzungsbedingungen können zudem im Rahmen des Benutzungsvertrags festgelegt werden.
- (3) Für Räumlichkeiten ohne gültige Benutzungsordnung, werden die Nutzungsbedingungen den Nutzern durch die Verwaltung mitgeteilt.

## § 6 Übergangsbestimmungen

Bei Veranstaltungen nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Tag des Vertragsabschlusses für die Gebührenbemessung maßgeblich.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle bisherigen Gebührensätze treten zeitgleich außer Kraft. Etwaige bestehende Benutzungsordnungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Künzelsau, den 12. November 2024

Stefan Neumann, Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und öffentliche Räume der Stadt Künzelsau ab 01.01.2025**

**I. Sport- und Mehrzweckhallen**

**a. Sporthallen (am Kocher, am Berg, Gymnasium)**

sportl. Nutzung	pro Std.	30,00 EUR
-----------------	----------	-----------

---

**b. Gymnastikraum am Kocher**

sportl. Nutzung	pro Std.	12,00 EUR
-----------------	----------	-----------

---

**c. Mehrzweckhalle Taläcker**

Veranstaltung	pro Tag	400,00 EUR
---------------	---------	------------

sportl. Nutzung	pro Std.	30,00 EUR
-----------------	----------	-----------

---

**d. Mehrzweckhalle Gaisbach**

Veranstaltung	pro Tag	400,00 EUR
---------------	---------	------------

sportl. Nutzung	pro Std.	30,00 EUR
-----------------	----------	-----------

---

**II. Dorfgemeinschaftshäuser / Keltern**

**a. Bürgertreff Taläcker**

Veranstaltung	pro Tag	125,00 EUR
---------------	---------	------------

---

**b. Dorfgemeinschaftshaus Nagelsberg**

Veranstaltung	pro Tag	125,00 EUR
---------------	---------	------------

---

**c. Kelter Nagelsberg**

Veranstaltung	pro Tag	100,00 EUR
---------------	---------	------------

---

**d. Dorfgemeinschaftshaus Garnberg**

Veranstaltung	pro Tag	125,00 EUR
---------------	---------	------------

sportl. Nutzung	pro Std.	30,00 EUR
-----------------	----------	-----------

---

**e. Kelter Belsenberg**

Veranstaltung	pro Tag	100,00 EUR
---------------	---------	------------

---

**f. Dorfgemeinschaftshaus Gaisbach**

Veranstaltung	pro Tag	50,00 EUR
---------------	---------	-----------

---

**g. Dorfgemeinschaftshaus Haag/Kemmeten**

Veranstaltung	pro Tag	50,00 EUR
<b>h. Kelter Kocherstetten</b>		
Veranstaltung	pro Tag	125,00 EUR
sportl. Nutzung	Pro Stunde	30,00 EUR
<b>i. Dorfgemeinschaftshaus Vogelsberg</b>		
Veranstaltung	pro Tag	50,00 EUR
<b>j. Dorfgemeinschaftshaus Nitzenhausen</b>		
Veranstaltung	pro Tag	70,00 EUR
nur großer Saal	pro Tag	45,00 EUR
nur kleiner Saal	pro Tag	30,00 EUR
<b>k. Dorfgemeinschaftshaus Ohrenbach</b>		
Veranstaltung	pro Tag	50,00 EUR
nur Sanitäreanlage	pro Tag	20,00 EUR
<b>III. Sonstige Räume</b>		
<b>a. Rathaus Künzelsau</b>		
Foyer	pro Tag	100,00 EUR
Großer Sitzungssaal	pro Tag	125,00 EUR
Kleiner Sitzungssaal	pro Tag	80,00 EUR
<b>b. Altes Rathaus</b>		
alter Ratssaal (2. OG)	pro Tag	80,00 EUR
Bürgerraum (2. OG)	pro Tag	60,00 EUR
Bürgerraum (EG)	kostenfrei während Öffnungszeiten Bücherei	
Die Gebühren entfallen für Künzelsauer Vereine, Vereinigungen und Schulen		
<b>c. Sonstige Räumlichkeiten</b>		
Casino mediKÜN	pro Stunde	25,00 EUR
	Tageshöchstsatz	100,00 EUR
Vereinsraum Feuerwache	pro Stunde	20,00 EUR
sonst. Räume (z.B. Schulräume)	pro Stunde	20,00 EUR

#### **IV. Ermäßigungen und Zuschläge**

- a. Für die regelmäßige Nutzung durch Künzelsauer Schulen und Vereine im Rahmen der jeweiligen Belegungspläne (Übungs- und Sportbetrieb, Verbandsspiele) werden keine Gebühren erhoben.
- b. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen von Künzelsauer Vereinen, Vereinigungen und Organisationen sowie Bildungsveranstaltungen der VHS verringern sich die Benutzungsgebühren um die Hälfte.
- c. Für Bürger, die nicht in Künzelsau gemeldet sind sowie für Organisationen, deren Sitz nicht in Künzelsau ist, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 % (Auswärtigenzuschlag).
- d. Die Verwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

#### **V. Weitere Regelungen**

- a. In den Gebühren sind alle Betriebs- und Nebenkosten enthalten. Ein erhöhter Aufwand für eventuelle Auf- und Abbauarbeiten durch städtischen Mitarbeiter kann nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.
- b. Bei Beschädigungen der Einrichtung und des Inventars oder übermäßiger Verschmutzung der Räumlichkeiten, die auf die Benutzung des Gebührenschuldner zurückzuführen sind, behält sich die Stadt Künzelsau vor, die zusätzlich entstandenen Kosten als Schadensersatz in Rechnung zu stellen.
- c. Alle Leistungen dieser Satzung sind nicht steuerpflichtig. Sollten Sie durch gesetzliche Änderungen steuerpflichtig werden und kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegen, so erhöhen sich die Gebührensätze noch jeweils um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.